



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

34. Jahrgang

Braunschweig, den 24. Oktober 2007

Nr. 23

Inhalt	Seite
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung).....	115
Entgelttarif für das Veranstaltungszentrum „Roter Saal“, Schlossplatz 1.....	116

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Sondernutzung
an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten
in der Stadt Braunschweig
(Sondernutzungssatzung)
vom 19. März 2002
in der Fassung der vierten Änderungssatzung**

Art. I

In die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002 (in der Fassung der vierten Änderungssatzung) wird der § 11 a eingefügt.

§ 11 a
Plakatwerbung

(1) In folgenden Bereichen werden grundsätzlich keine Sonder-
nutzungserlaubnisse für Plakatwerbungen erteilt:

1. Fußgängerzonen innerhalb der Okerumflutgräben westlich des Bohlwegs
2. Bohlweg
3. Ritterbrunnen
4. Am Schlossgarten
5. Georg-Eckert-Straße
6. Freiflächen zwischen Bohlweg, Ritterbrunnen, Am Schlossgarten, Magnitorwall, Georg-Eckert-Straße einschl. Schlossplatz, Platz am Ritterbrunnen und Friesenstraße
7. Ruhfäutchenplatz
8. Hagenmarkt
9. Münzstraße
10. Dankwardstraße
11. Marstall
12. Steinweg
13. Berliner Platz

(2) Innerhalb der in Abs. 1 genannten Bereiche ist die Aufstellung von fest installierten Litfaßsäulen für Plakatwerbung in folgendem Umfang zulässig:

- 6 Litfaßsäulen, auf denen für kommerzielle Zwecke geworben werden darf,
- 5 Litfaßsäulen, die der gehobenen Veranstaltungswerbung dienen,
- 5 Litfaßsäulen, auf denen Masseninformatoren, z. B. Plakate für Museen, Sport- und Kinoveranstaltungen u. ä. zu finden sind.

(3) Darüber hinaus darf innerhalb der in Abs. 1 genannten Bereiche an max. 5 Standorten je eine mobile Litfaßsäule temporär (an max. 80 Tagen im Jahr und nicht länger als 40 Tage ohne Unterbrechung und nicht während des Braunschweiger Weihnachtsmarktes) für Plakatwerbung genutzt werden. Auf diesen mobilen Säulen darf lediglich für Veranstaltungen im Braunschweiger Stadtgebiet geworben werden. Diese Säulen dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Werbekapazitäten auf allen fest installierten Säulen erschöpft sind. Die Standorte werden von der Stadt unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte festgelegt.

(4) Daneben ist die Aufstellung von den als Dreiergruppe errichteten Stahlrahmenträgern zwecks Plakatierung in der Braunschweiger Fußgängerzone an insgesamt 3 von der Stadt festgelegten Standorten zulässig. Diese Stahlrahmenträger dienen ausschließlich der Präsentation von Veranstaltungswerbung im Braunschweiger Stadtgebiet. Die Rahmenträger können beidseitig (Vor- und Rückseite) mit Plakaten im Format DIN A 1 bestückt werden.

(5) § 11 (Stellschilder vor und an der Stätte der eigenen Leistung) bleibt unberührt.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 17. Oktober 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 17. Oktober 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

**Entgelttarif für das Veranstaltungszentrum
„Roter Saal“, Schlossplatz 1**

Durch Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 25. September 2007 gelten für die Überlassung von Räumen und Nutzung von technischer Ausstattung im Veranstaltungsort „Roter Saal“, Schlossplatz 1, ab dem 26. September 2007 folgende Entgelte und Bestimmungen, die sich in zwei Preisgruppen gliedern:

Preisgruppe A

- Öffentliche Veranstaltungen im Theater-/Musik-/Literaturbereich, in Eigenregie von Künstlern, Vereinen und Institutionen durchgeführt, sofern die Höhe des Eintrittspreises keinen kommerziellen Charakter aufweist.
- Öffentliche Veranstaltungen von Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen bzw. im allgemeinen Interesse liegende Veranstaltungen, die der Wissenschaft, Erziehung oder der allgemeinen oder politischen Bildung dienen.

Preisgruppe B

- alle sonstigen Veranstaltungen

1. Veranstaltungen

1.1 Entgelt für Raumüberlassung

Preisgruppen

Roter Saal, bestuhlt, 140 Personen, inkl. Foyer mit Sanitäräumen Pauschalen für eine Nutzungsdauer von bis zu sechs Stunden inkl. Auf- und Abbauzeiten	A (in €)	B (in €)
Sparte „Theater/Konzerte“ mit Benutzung Licht- und Tonanlage, Vorführraum, Künstlergarderoben	200,00	350,00
Sparte „Podiumsdiskussionen, Lesungen“ mit Benutzung Licht- und Tonanlage, Vorführraum, Künstlergarderoben	170,00	320,00
Sparte „Vorträge/Filmvorführungen“ mit Benutzung Leinwand, Tonanlage, Vorführraum, ohne Bühnennutzung	150,00	300,00
Foyer, möbliert Pauschale für eine Nutzungsdauer von bis zu sechs Stunden	A (in €)	B (in €)
Foyer mit Waschräumen bei Einzelanmietung	100,00	200,00
Tarife für zusätzliche Belegungstage für Auf-, Abbau und Proben (bis zu sechs Stunden)	A (in €)	B (in €)
Zu den Öffnungszeiten des Kulturinstituts	20 % der Pauschale für Veranstaltungen	
Außerhalb der Öffnungszeiten des Kulturinstituts	50 % der Pauschale für Veranstaltungen	

1.2 Entgelt für technische Ausstattung

Nutzung je Tag	A (in €)	B (in €)
Lichtanlage (ohne Bedienung)	20,00	40,00
Funkmikrofon	20,00	40,00
Kleinmembran-Kondensatormikrofon	5,00	10,00
Mikrofonstativ	2,00	4,00
Rednerpult mit Mikrofon	5,00	10,00

Klavier (ohne Stimmung)	20,00	40,00
Video-/ Datenprojektor (Beamer)	25,00	50,00
Leinwand	20,00	40,00
Overheadprojektor	5,00	10,00
VHS-, DVD-Rekorder	5,00	10,00
Diaprojektor (ohne Bedienung)	5,00	10,00
16-mm-Tonfilmprojektor (ohne Bedienung)	5,00	10,00
Tonanlage im Foyer	15,00	30,00

1.3 Zuschläge

Übersteigt die Nutzungsdauer sechs Stunden, erhöht sich das Entgelt für jede neu angefangene Stunde um 10 %, nach 23 Uhr um 30 % (Nachzuschlag). Das Entgelt für die technische Ausstattung bleibt von dieser Zuschlagsregelung unberührt.

2. Nebenkosten

2.1 Verbrauchskosten und Reinigung

Die Benutzungsentgelte schließen in der Regel die Aufwendungen für Heizung, Strom, Wasser und Reinigung ein, soweit sich die verursachten Kosten in Folge der Nutzung im allgemein üblichen Rahmen bewegen. Eine über das Maß hinausgehende Inanspruchnahme berechtigt die Vermieterin, die dadurch entstandenen Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

2.2 Sätze für Sonderreinigung nach Preisgruppen

Sonderreinigung nach Veranstaltung (Roter Saal, Foyer, Sanitäräume)	A (in €)	B (in €)
Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Gemittelte Reinigungszeit (3,5 h) x Stundensatz (19 €)	66,50	66,50
Zuschläge		
Reinigungsleistung ab 21:30 Uhr = + 25%		
Reinigungsleistung Sonntags = + 100 %		

2.3 Sätze für Personal und Dienstleistungen nach Preisgruppen

Personalkosten/Dienstleistungen	A (in €)	B (in €)
Einrichtung Grundaussleuchtung Bühne	10,00	20,00
Einrichtung eines Podiums auf der Bühne mit Tonverstärkung und Grundaussleuchtung	15,00	25,00
Stundensatz Hausmeister (kleinste Verrechnungseinheit: 30 Minuten, 30 % Aufschlag an Sonn- und Feiertagen und ab 23 Uhr)	25,00	35,00

3. Ermäßigung/Erläss

In Einzelfällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn an der Nutzung ein besonderes städtisches Interesse besteht.